

Datum 02.11.2022

## Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-058/2022

**Gegenstand:** Chemnitzer Winterhilfen

**Einreicher:** Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion

Der Beschlussantrag ist zulässig und in den Punkten 2, 4, 6 abstimmungsfähig. In den Punkten 1, 3, 5, 7, 8 ist er nicht abstimmungsfähig, es fehlt an der Benennung einer Deckungsquelle.

### **1. Soziale Beratungs- und Begegnungsorte sowie Versorgungssysteme für Menschen in Notlagen wie Lebensmittelausgaben und Sozialkaufhäuser werden abgesichert und insbesondere bei den Betriebskosten unterstützt. Konzepte wie bedarfsgerechte erweiterte Winter-Öffnungszeiten durch Ehrenamtliche oder Minijobs werden finanziell abgesichert.**

In 2023 ist unter Vorbehalt des Beschlusses der Haushaltssatzung durch den Stadtrat u. a. geplant, die Förderungen der sozialen Beratungsstellen, der Begegnungseinrichtungen, der tagesstrukturierenden Angebote für besondere Personengruppen, wie z. B. das Projekt „Haltestelle“, die Bahnhoßmission (vgl. hierzu BA-163/2022) sowie das Wohnprojekt in der Heinrich-Schütz-Straße beizubehalten.

Gleichzeitig werden mit den Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe in der Stadt Chemnitz weitreichende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen vorgehalten.

Die Tafel Chemnitz und Sozialkaufhäuser erhalten derzeit keine kommunalen Fördermittel.

Die Ausweitung der bisherigen Angebote bedeutet einen nicht bezifferten Mehrbedarf, für die im Beschlussantrag keine Deckungsquelle benannt wird.

### **2. Alle Einwohnerinnen und Einwohner werden über ihren Anspruch auf Wohngeld und Hilfen nach § 22 (1) SGB II informiert. Diese Infos werden auf [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de) mehrsprachig veröffentlicht, auch mittels aktuell gehaltener Verlinkungen. Über alle Kanäle (kontinuierliche Social-Media-Arbeit, Newsletter, Aushänge, Amtsblatt ..., Briefe) werden die Zielgruppen angesprochen.**

Das Wohngeld-Plus-Gesetz, welches ab dem 1. Januar 2023 vielen weiteren Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld eröffnen soll, befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren und soll voraussichtlich Ende November 2022 beschlossen werden. Die Kommunikation erfolgt durch Bund, Land und Kommunen nach der Beschlussfassung.

Im Internetauftritt der Stadt Chemnitz sind alle Informationen zu sozialen Leistungen bereits platziert.

**3. Die Information wird durch zusätzliche Beratung und Ausföhlhilfen vor Ort an allen Stellen ergnzt, wo Anspruchsberechtigte erreicht werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dazu kurzfristig geschult. Durch personelle Verstrkung u. a. in der Wohngeldstelle wird eine schnelle Bearbeitung abgesichert.**

Der Vollzug des Wohngeldgesetzes erfolgt als Pflichtaufgabe nach Weisung. Das zustndige Schsische Staatsministerium fr Regionalentwicklung erstellt einheitliche Handlungsanweisungen fr die Wohngeldbehörden.

Ein Aufbau von weiteren Beratungskapazitten und Ausföhlhilfen sowie eine zustzliche Schulung Dritter bedarf zustzlichen Personals, hierzu ist eine Deckungsquelle zu benennen.

**4. Energie- und Energiesparberatung der eins, der Verbraucherzentrale und der Caritas werden einbezogen und verstrkt, gezielt durch Direktansprache und über die Volkshochschule.**

Ratsuchende werden bereits an die entsprechenden Beratungsstellen vermittelt. Den Beratungsstellen und eins energie ist zudem der Internetauftritt des Sozialamtes Chemnitz bekannt. Dort können Informationen abgerufen werden. Gleichzeitig wurden der eins energie Broschüren über Leistungen, Erreichbarkeit und Ansprechpartner des Sozialamtes zur Weitergabe an ihre Kunden zur Verfögun gestellt.

Weiterhin erfolgt aktuell eine Pröfung im Rahmen des Krisenstabs Energie der Stadtverwaltung Chemnitz, inwieweit die Wohnungsgesellschaften bzw. Wohnungsgenossenschaften einen zentralen Anlaufpunkt am Standort Technisches Rathaus fr Energieberatungen verorten.

**5. Insbesondere Wohnungslosen werden bei erneuten Corona-Schutzmanahmen kurzfristig Rume und Personal zur Aufrechterhaltung der Hilfen bereitgestellt.**

Die Platzkapazitten im Wohnprojekt Heinrich-Schütz-Strae 84 werden unter den aktuell gltigen Corona-Schutzmanahmen als ausreichend eingeschtzt.

Weitere Rumlichkeiten und Personal können darber hinaus nicht bereitgestellt werden, da keine Deckungsquelle benannt wurde.

**6. Die Stadtverwaltung und ihre Beteiligungen gehen beim sinnvollen Energiesparen mit gutem Beispiel voran.**

Die Stadtverwaltung Chemnitz hat bereits fröhzeitig mit Erscheinen der Bundesverordnungen zu Energiesparmanahmen mit entsprechenden Kampagnen reagiert.

**7. Soweit diese Maßnahmen nicht durch andere Schwerpunkte und Umschichtung aus den Haushaltsmitteln finanziert werden können, werden sie durch einen Sonderfonds in zu ermittelnder Höhe abgesichert. Zum 01.03.2023 wird der Stadtrat über den Stand der Inanspruchnahme der Haushaltsmittel für diese Maßnahmen informiert.**

Aufgrund der aktuellen finanziellen Mehrbelastungen (Sozialumlage, Auswirkungen Ukraine-Krieg, steigende Flüchtlingszahlen) ist die Umsetzung der zum Beschluss vorgeschlagenen Maßnahmen nicht realistisch, da keine Deckungsquelle genannt wurde.

Für 2023 ist analog die Angabe einer Deckungsquelle aus dem geltenden Finanzplan notwendig. Ergebnisverschlechternde Änderungen können aufgrund der kritischen Haushaltslage nicht berücksichtigt werden. Für eine Einbeziehung in die aktuelle Haushaltsplanung wäre der Beschlussantrag bis zur Haushaltsdiskussion im Stadtrat zurückzustellen.

**8. Zur Vermeidung von Härtefällen, die trotz energiesparendem Verhalten weder durch Wohngeld noch durch das Jobcenter Hilfe erhalten, soll eine unbürokratische Lösung erarbeitet werden. Hierzu soll Sozialamt einen Verfahrensvorschlag entwickeln und am 19.01.2023 im Sozialausschuss vorstellen, wie Härtefälle durch entsprechende Hilfen unterstützt werden können.**

Die gesetzlichen Leistungssysteme bieten für die Sicherung des Lebensunterhaltes und das Wohnen weitreichende Unterstützung. Der Gesetzgeber arbeitet zudem aktuell in verschiedenen Bereichen daran, die sozialen Leistungen zu verbessern, um Härtefälle zu vermeiden. Besonders im Bereich Wohnen werden die steigenden Heizkosten durch die Verbesserung des Wohngeldanspruches und durch Heizkostenzuschüsse ausgeglichen. Des Weiteren kann mit dem Steigen der Heizkosten (im Monat der Betriebskostenabrechnung und in den Folgemonaten) ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und XII entstehen. Die Betroffenen sollten ihre Ansprüche überprüfen lassen, soweit sie in eine Notlage geraten.

Darüber hinaus gehende Leistungen wären freiwillige Leistungen, die eine Deckungsquelle benötigen und aufgrund der derzeitigen Haushaltslage nicht umsetzbar sind.

Freundliche Grüße

*Dagmar Ruscheinsky*  
Bürgermeisterin